

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1242002/035-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

05. Dezember 2017

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976,
Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.12.2017

Ltg.-**2031/G-4/5-2017**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungsverhandlungen auf Bundesebene vom 16. November 2017 mit Wirkung vom 1. Jänner 2018 umgesetzt werden.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und das Land NÖ sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen haben.

Bei den Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird von folgenden Zahlen auszugehen sein:

a) Erhöhung des Monatsentgelts:

Für die Vertragsbediensteten wird die vorgesehene Erhöhung des Monatsentgelts im Jahre 2018 Mehrkosten im Ausmaß von ca. **€13,3 Mio.** verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

geschätzte Mehrkosten im Jahr 2018: rund **€1 Mio.**

c) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird somit mit Gesamtkosten von rund **€14,3 Mio.** für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen sein.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z. 1 bis 7 (§ 10 Abs. 1 lit. a und b, § 12 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 46g Abs. 1, § 46k Abs. 2 und § 46k Abs. 3 lit. a bis d):

Die Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Gewerkschaften der öffentlichen Dienste über die Gehaltsregelung für 2018 am 16. November 2017 brachten folgendes Ergebnis:

„Ab 1. Jänner 2018 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2018) die Gehälter der Beamtinnen und Beamten des Dienststandes (soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind), die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der

Bediensteten mit Sondervertrag in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist, um 2,33 % erhöht.

Die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind, mit Ausnahme des Kinderzuschusses, sowie die Überleitungsbeträge werden ab 1. Jänner 2018 um 2,33 % erhöht.“

Die Erhöhung der Monatsentgelte und Zulagen für Gemeindevertragsbedienstete soll unter Anwendung des Verhandlungsergebnisses für Bundesbedienstete und gleichzeitiger Aufrechterhaltung der einheitlichen Vorrückungsbeträge vorgenommen werden.

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Z. 1) und der Funktionsgruppen (Z. 3):

Bei Umsetzung des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas unter Aufrechterhaltung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene über die künftige Beibehaltung einheitlicher Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe erfordert, dass nach der prozentuellen Erhöhung der Bezüge der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt wird. Dieser Vorrückungsbetrag wird jeweils der erhöhten ersten Entlohnungsstufe in Folge bis zur letzten Entlohnungsstufe hinzugerechnet.

Um nachteilige Auswirkungen für die Vertragsbediensteten durch die Abrundung des erhöhten Durchschnittsvorrückungsbetrages zu verhindern, war es in den Entlohnungsgruppen 1, 4 und 5 sowie in den Funktionsgruppen 8, 12 und 13 erforderlich, den Vorrückungsbetrag nicht dem um 2,33 % erhöhten Monatsentgelt der ersten Entlohnungsstufe hinzuzurechnen, sondern von dem um 2,33 % erhöhten Monatsentgelt der letzten Entlohnungsstufe in Folge bis zum Erreichen der ersten Entlohnungsstufe abzuziehen.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 20 Abs. 1 GVBG, LGBl. 2420, in Verbindung mit § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die

Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,33 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Gemeindegewachdienstes (Z. 4):

Die Bezüge im Schema des Gemeindegewachdienstes (E2c) sollen entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,33 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Z. 5 und 6) sowie der Dienstzulagen (Z. 7):

Die Bezüge in den Schemen für Musikschullehrer sollen ebenso wie die Dienstzulagen für die Musikschulleitung entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen um 2,33 % erhöht werden.

Zu Z. 8 (§ 55):

Entsprechend dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen sollen die Erhöhungen der Monatsentgelte und Zulagen mit 1. Jänner 2018 in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag.^a R e n n e r
Landeshauptfrau-Stellvertreterin

NÖ Landesregierung
Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o
Landesrat